



Medizinischer Dienst Mecklenburg-Vorpommern

Satzung des Medizinischen Dienstes Mecklenburg-Vorpommern

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, und Zuständigkeitsbereich/Einzugsgebiet

- (1) Der Medizinische Dienst in Mecklenburg-Vorpommern führt den Namen „Medizinischer Dienst Mecklenburg-Vorpommern“ (im Weiteren: MD M-V).
- (2) Der MD M-V ist gemäß § 278 Abs 1 SGB V eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.).
- (3) Der Zuständigkeitsbereich/das Einzugsgebiet des MD M-V erstreckt sich auf das Land Mecklenburg-Vorpommern.
Der MD M-V hat seinen Sitz in Schwerin.
- (4) Der MD M-V untersteht der Aufsicht der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der MD M-V hat die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch zu erfüllen.
- (2) Der MD M-V nimmt Beratungs- und Begutachtungsaufgaben in Medizin, Sozialmedizin und Pflege wahr.
- (3) Der MD M-V kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3 Organe

Organe des MD M-V sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören gemäß § 279 Abs. 3 S. 1 SGB V 23 Mitglieder an, die sich auf folgende Gruppen verteilen:
- (2) Die Krankenkassen bzw. Krankenkassenverbände sind im Verwaltungsrat nach Maßgabe des § 279 Abs. 4 SGB V mit 16 stimmberechtigten Mitgliedern repräsentiert:
 - a) AOK: 4
 - b) BKK: 2
 - c) Ersatzkassen: 7
 - d) IKK: 2
 - e) landwirtschaftliche Krankenkasse: 1

- (3) Die Verbände und Organisationen im Sinne von § 279 Abs. 5 Nr. 1 SGB V sind mit fünf stimmberechtigten Mitgliedern repräsentiert.
- (4) Die Landespflegekammer oder die maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe und die Landesärztekammer sind gemäß § 279 Abs. 5 Nr. 2 SGB V mit je einem Mitglied ohne Stimmrecht repräsentiert.
- (5) Jedes Mitglied im Verwaltungsrat hat bis zu zwei stellvertretende Mitglieder für den Verhinderungsfall. Listenstellvertretung ist möglich.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

§ 5 Wahl bzw. Benennung der Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat

- (1) Die 16 Mitglieder der Krankenkassen bzw. Krankenkassenverbände im Verwaltungsrat und ihre Stellvertretung werden gemäß § 279 Abs. 4 SGB V von ihren zuständigen Selbstverwaltungsorganen gewählt.
- (2) Die sieben Mitglieder der Verbände und Organisationen im Sinne von § 279 Abs. 5 Nr. 1 und 2 SGB V werden durch die für die Sozialversicherung zuständige obersten Verwaltungsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern benannt.

§ 6 Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates

- (1) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates und ihre oder seine Stellvertretung werden jeweils in der ersten Sitzung nach Ablauf der vorherigen Amtsperiode (§ 11 Abs. 2) aus dessen Mitte mit der Maßgabe gewählt, dass sie den Vorsitz bei gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd für ein Jahr führen. Der Vorsitz wechselt jeweils zum 1. Januar eines Jahres.
- (2) Scheidet während der laufenden Legislaturperiode die oder der Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende aus, wird eine Nachfolge gewählt.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat

1. die Satzung einschließlich ihrer Änderungen zu beschließen,
2. die vorsitzende Person und Stellvertretung zu wählen,
3. die Vorstandsvorsitzende bzw. den Vorstandsvorsitzenden und deren Stellvertretung zu wählen,

4. den Haushaltsplan und einen eventuellen Nachtragshaushalt festzustellen, die Jahresrechnung abzunehmen sowie über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
5. die Betriebs- und Rechnungsführung einmal jährlich zu prüfen,
6. die Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes M-V unter Beachtung der Empfehlungen des Medizinischen Dienstes Bund nach § 283 Abs. 2 SGB V aufzustellen,
7. allgemeine Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Vorstandes zu erlassen,
8. über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden zu entscheiden,
9. über eine Amtsentbindung bzw. Amtsenthebung der oder des Vorstandsvorsitzenden bzw. der oder des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden zu entscheiden,
10. über die Errichtung und Auflösung von Nebenstellen zu entscheiden,
11. eine Geschäftsordnung aufzustellen und
12. im Bedarfsfalle Ausschüsse einzurichten.

§ 8 Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nimmt neben dessen Mitgliedern der Vorstand des MD M-V teil.
- (2) Weitere Personen können im Einzelfall von den Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Sachverständige hinzugezogen werden. Ein ständiges Teilnahmerecht wird hierdurch nicht begründet.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates können als Präsenzsitzung, hybride Sitzung oder digitale Sitzung durchgeführt werden.
- (4) Bei Präsenzsitzungen sind alle teilnehmenden Mitglieder persönlich am Sitzungsort anwesend. Präsenzsitzungen sind verpflichtend bei konstituierenden Sitzungen.
- (5) Bei hybriden Sitzungen findet eine Sitzung vor Ort statt, zu der Mitglieder, die nicht vor Ort sind, digital in Bild und Ton zugeschaltet werden können.
- (6) Bei digitalen Sitzungen sind alle teilnehmenden Mitglieder mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung zugeschaltet. Digitale Sitzungen sind nur möglich in außergewöhnlichen Notsituationen oder in besonders eiligen Fällen. Die vorsitzende Person stellt diesen Ausnahmefall in der Einladung fest.

- (7) In hybriden Sitzungen und digitalen Sitzungen sind Wahlen und Abstimmungen möglich. Die vorsitzende Person entscheidet, ob die Stimmabgabe per Handzeichen, oder über ein ortsunabhängiges digitales System erfolgt. Wird bei Wahlen geheime Abstimmung beantragt, so findet diese im Nachgang der Sitzung per Briefwahl statt. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungsbereich des Medizinischen Dienstes liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung, Beratung, Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Angelegenheiten des Verwaltungsrates können bei Bedarf vom Verwaltungsrat Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
Weitere Personen können als Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 10 Ehrenamt, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Entschädigung der Mitglieder im Verwaltungsrat erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. In einer Entschädigungsregelung, die Bestandteil dieser Satzung ist, sind die Einzelheiten festgelegt.

§ 11 Amtsdauer

- (1) Die gewählten und benannten Personen werden Mitglieder im Verwaltungsrat an dem Tag, an dem die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates stattfindet.
- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig davon mit dem Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder nach § 4 Abs. 2 darf zwei Amtsperioden nicht überschreiten. Personen, die am 1. Januar 2020 bereits Mitglieder im Verwaltungsrat eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung sind, können einmalig wiedergewählt werden.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im Verwaltungsrat anwesend ist. Näheres zur Ladung regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

- (3) Beschlüsse in Haushaltsangelegenheiten und über die Aufstellung und Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder im Verwaltungsrat.
- (4) Der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse können in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter des Verwaltungsrates oder mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu beraten und abzustimmen. Für die schriftliche Abstimmung ist die Textform ausreichend.
- (5) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in einer Niederschrift protokolliert. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Öffentlichkeit, Beratung

Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des MD M-V, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 SGB I) befassen. Für weitere Beratungspunkte kann in nicht-öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

§ 14 Persönliche Betroffenheit

Ein Mitglied im Verwaltungsrat darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihr oder ihm selbst, einer ihr oder ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO) oder einer von ihr oder ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

§ 15 Amtsentbindung und Amtsenthebung

- (1) Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit gemäß § 59 Absatz 2 und 3 SGB IV über eine Amtsentbindung eines Mitglieds des Verwaltungsrates aus einem wichtigen Grund bzw. eine Amtsenthebung.
- (2) Schließen Tatsachen das Vertrauen der Mitglieder des Verwaltungsrates zu der Amtsführung der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung aus, kann der Verwaltungsrat diese mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird aus der oder dem Vorstandsvorsitzenden und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter gebildet.
- (2) Die oder der Vorstandsvorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter führen hauptamtlich die Geschäfte und vertreten den MD M-V gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand hat den Haushaltsplan aufzustellen und die Jahresrechnung zu erstellen.
- (4) Der Vorstand unterstützt den Verwaltungsrat bei der Vor- und Nachbereitung von Sitzungen und Beschlüssen und vollzieht diese.

§ 17 Ombudsperson

- (1) Beim MD M-V wird gemäß § 278 Abs. 3 SGB V eine unabhängige Ombudsperson bestellt.
- (2) Die Bestellung, unabhängige Aufgabenwahrnehmung und Vergütung der Ombudsperson richtet sich nach der vom MD Bund dafür gemäß § 283 Abs. 2 Nr. 5 SGB V erlassenen Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung. Der Verwaltungsrat bestellt eine Person durch einfachen Beschluss.
- (3) Die Ombudsperson berichtet gemäß § 278 Abs. 3 SGB V dem Verwaltungsrat und der zuständigen Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form jährlich und bei gegebenem Anlass und veröffentlicht den Bericht drei Monate nach Zuleitung an den Verwaltungsrat und die Aufsichtsbehörde auf ihrer Internetseite.

§ 18 Aufbringung und Verwaltung der Mittel

- (1) Die zur Finanzierung der Aufgaben des MD M-V nach § 275 Abs. 1 bis 3b SGB V, § 275a bis 275d SGB V und den nach dem SGB XI übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel werden nach § 280 SGB V von den Allgemeinen Ortskrankenkassen, den Betriebs- und Innungskrankenkassen, der landwirtschaftlichen Krankenkasse, den Ersatzkassen und der BAHN-BKK, die Mitglieder mit Wohnsitz im Einzugsbereich des MD M-V haben, durch eine Umlage aufgebracht.
- (2) Die Mittel sind im Verhältnis der Zahl der Mitglieder dieser Krankenkassen mit Wohnort im Einzugsbereich des MD M-V aufzuteilen. Die Zahl der nach Satz 1 maßgeblichen Mitglieder der Krankenkassen ergibt sich nach dem Vordruck KM 6 der Statistik über die Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung. Als Stichtag gilt jeweils der 01.07. des Jahres, für das der Haushaltsplan festgestellt wird.
- (3) Die Krankenkassen zahlen ihren Anteil an der Umlage als Abschlag vierteljährlich im Voraus und zwar jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres. Abweichend von Abs. 2 Satz 3 gilt als Stichtag zur Berechnung der Abschlagszahlungen der 01.07. des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das der Haushaltsplan festgestellt wird.

- (4) Sobald die nach Abs. 2 Satz 2 maßgeblichen Mitgliederzahlen zum 01.07. des Jahres, für das der Haushaltsplan festgestellt ist, vorliegen, erfolgt auf der Basis dieser Mitgliederzahlen eine Neuberechnung der Umlageanteile. Aus dieser Neuberechnung resultierende Nachforderungen sind von den betreffenden Krankenkassen zu leisten, Erstattungen an die betreffenden Krankenkassen zu leisten oder mit noch ausstehenden Zahlungen zu verrechnen.
- (5) Eine Abrechnung der geleisteten Umlagen auf Basis des Jahresrechnungsergebnisses findet nicht statt.
- (6) Für die Kostentragung im Übrigen gelten § 280 Abs. 1 Satz 4 SGB V und § 280 Abs. 2 Satz 4 SGB V.
- (7) Die Leistungen des MD M-V im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben nach § 275 Abs. 4 SGB V sind vom jeweiligen Auftraggeber durch ein aufwandsorientiertes Nutzerentgelt zu vergüten und auszuweisen. Eine Verwendung von Umlagemitteln nach Abs. 1 zur Finanzierung dieser Aufgaben ist ausgeschlossen.
- (8) Für die Verwaltung der Mittel gilt § 280 Abs. 3 SGB V.

§ 19 Bekanntmachungen

Satzung, Satzungsänderungen und sonstiges autonomes Recht werden auf der Internetseite des MD M-V veröffentlicht.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Satzungsänderungen und sonstiges autonomes Recht treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite des MD M-V in Kraft.

Schwerin, 27. Mai 2024

Matthias Maurer

Edgar Wonneberger
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Mecklenburg-Vorpommern

I. Tagegeld

1. Die Höhe des Tagegeldes bestimmt sich nach den jeweils geltenden Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.
2. Wird des Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 v. H. für das Mittag- und Abendessen um je 40 v. H. des vollen Tagegeldes gekürzt.
3. Abweichend von der Regelung des I.2. können bei Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse den Gremienmitgliedern auf Kosten des Sozialversicherungsträgers generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür dürfen 80 v. H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a des EStG nicht übersteigen.

II. Übernachtungsgeld

1. Übernachtungsgeld wird in der jeweils für den/die Vorstandsvorsitzende/n geltenden Höhe gezahlt (BRKG)
2. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.
3. In den in § 7 Abs. 2 BRKG genannten Fällen wird kein Übernachtungsgeld gezahlt.

III. Unterkunfts- und Verpflegungskosten für Kraftfahrer

Soweit die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder einen Personenkraftwagen benutzen und hierbei eine/n berufsmäßige/n Kraftfahrer/in in Anspruch nehmen oder wegen körperlicher Behinderung nicht selbst fahren können, wird für die/den Fahrer/in Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe der Abschnitte I. und II. gezahlt.

IV. Fahrtkosten

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise erstattet, mit folgender Maßgabe:

1. Kilometergeld

Die Nutzungskosten eines Kraftwagens werden durch eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 BRKG abgegolten (zzt. 0,30 EUR/km).

Für die regelmäßige Nutzung eines Fahrrades wird Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 3 BRKG i. V. m. Ziff. 5.3. BRHKGVwV geleistet (z.Z. 5 EUR/Monat)

2. Flugkosten

Hin- und Rückflugkarte

Bei Flügen sollen grundsätzlich die Kosten für die Benutzung der niedrigsten Flugklasse als erforderliche Aufwendungen angesehen werden.

3. Bahnkarten

- a) Fahrscheine bis zur Höhe der Kosten der 1. Klasse
- b) Aufpreise und Zuschläge für Züge
- c) Reservierungsentgelte
- d) Bettkarten oder Liegeplatzzuschläge

4. Kosten für Fahrkarten vom und zum Bahnhof bzw. Flugplatz sowie sonstige Kosten

- a) öffentliche Nahverkehrsmittel
- b) Zubringer zum Flugplatz
- c) Taxi bzw. andere Fahrdienstleister
- d) Gepäckkosten – Gepäckaufbewahrung
- e) Post- und Telekommunikationskosten
- f) Parkplatz- und Garagenkosten
- g) sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Reise entstanden sind

V. Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleG.

Hinweis: Zahlungen an die Betreuungsperson sollen aus steuerrechtlichen Gründen grundsätzlich unbar erfolgen. Beantragte Erstattungsleistungen sind grundsätzlich steuerpflichtig (§ 3 Nr. 34a lit. b und § 32 Abs. 1 EStG).

VI. Erstattung des Verdienstauffalls und der Sozialversicherungsbeiträge

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates werden Verdienstauffall und Sozialversicherungsbeiträge gemäß den Regelungen in § 41 Abs. 2 SGB IV erstattet.

VII. Pauschbeträge für die Vorsitzenden für Zeitaufwand und Auslagen außerhalb von Sitzungen

1. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand von 720 Euro sowie zur Abgeltung barer Auslagen, mit Ausnahme von Reisekosten, einen Betrag in Höhe von 74 Euro.
2. Anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane werden die notwendigen und angemessenen Auslagen in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet.
3. Im Einzelfall kann auch anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane ein Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen gezahlt werden, wenn sie einen mit außergewöhnlichem Aufwand verbundenen Auftrag übernehmen. In Betracht kommt die Gewährung eines Betrags in Höhe des Pauschbetrags für Sitzungen oder ein Anteil davon. Repräsentierende Aufgabe sind ausgenommen.
4. Die Pauschbeträge für Auslagen dürfen nicht mit den Pauschbeträgen für Zeitaufwand (VI.) vermischt werden.

VIII. Pauschbeträge für Zeitaufwand

1. Für Sitzungen werden an jedes Mitglied der Selbstverwaltungsorgane unabhängig von der Sitzungsdauer 90 Euro je Sitzung erstattet. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen der Organe erhalten bei Sitzungen ihres Ausschusses den doppelten Betrag. Bei digitalen und hybriden Sitzungen ist für die Teilnahme mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung der Pauschbetrag zu zahlen, der für in Präsenz teilnehmende Mitglieder vorgesehen ist.
2. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird die Pauschale nur einmal gewährt.
3. Für Fortbildungsveranstaltungen wird keine Pauschale gewährt.

Hinweis: Pauschbeträge für Zeitaufwand sind steuerpflichtig.

Diese Regelung tritt zum 1. März 2025 in Kraft.